

B. Verwaltungsrecht.

Abschnitt I.

Das Beamtenrecht.

1. Der Aufbau der Landesbehörden.

Unmittelbar unter dem Landesfürsten ist das Staatsministerium mit der obersten kollegialischen Leitung der Landesverwaltung ausschließlich beauftragt. Für die einzelnen Verwaltungszweige sind Abteilungen (Departements) eingerichtet. Das Staatsministerium ist verfassungsmäßig stets mit mindestens drei stimmführenden Mitgliedern besetzt, die der Landesfürst nach eigener Wahl ernennt und nach Gefallen verabschiedet. Die Gliederung der Abteilungen ist seit langer Zeit so geregelt, daß das vorsitzende Mitglied (der Staatsminister) die Finanzverwaltung, einschließlich der Domänen, Forsten und Bergwerke, die auswärtigen, die Eisenbahn- und die Militärangelegenheiten bearbeitet, während einem anderen Mitgliede die innere Landesverwaltung mit Einschluß der Medizinalsachen, dem dritten die Justiz- und Kultusangelegenheiten überwiesen sind.

Zur Beratung der Gesetzentwürfe und anderer wichtiger Landesangelegenheiten ist eine Art von Staatsrat, eine besondere Ministerialkommission gebildet, die als eine Gesamtkörperschaft nach den ihr übertragenen Geschäftszweigen in Sektionen geteilt ist: für die innere Landesverwaltung und die Polizei, für die Finanz- und Handelsangelegenheiten, für die Justiz, für geistliche und Schulsachen, für Militärsachen. Ordentliche Mit-